

# **Richtlinie „Jugendgemeinderat in der Gemeinde Wellendingen“**

## **I. Grundsätzliches**

### **1. Voraussetzung zur Bildung**

Bei der Gemeinde Wellendingen wird ein Jugendgemeinderat eingerichtet (§ 41 a Gemeindeordnung für Baden-Württemberg).

### **2. Ziele und Aufgaben des Jugendgemeinderates**

(1) Der Jugendgemeinderat wirkt bei allen die Jugend betreffenden Aufgaben mit. Dies gilt vor allem für Bildungs-, Sozial-, Sport- und Umweltfragen für welche die Gemeinde zuständig ist.

(2) Die zu behandelnden Punkten sollen grundsätzlich aus den Reihen des Jugendgemeinderates kommen. Der Gemeinderat soll alle jugendrelevanten Themen an den Jugendgemeinderat verweisen. Aktuelle Themen können auch von der Verwaltung eingebracht werden.

(3) Die Beschlüsse des Jugendgemeinderates gelten als Vorschläge und werden je nach Zuständigkeit im Gemeinderat beraten oder vom Bürgermeister behandelt. Dem Jugendgemeinderat wird ein Rede-, Vorschlags- und Anhörungsrecht eingeräumt.

### **3. Zusammensetzung und Vorsitz**

Der Jugendgemeinderat besteht aus 14 Mitgliedern und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

### **4. Amtszeit**

Die Amtszeit des Jugendgemeinderates beträgt zwei Jahre. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Wahlen stattfinden. Bis zum Zusammentreten des neu gebildeten Jugendgemeinderates führt der bisherige Jugendgemeinderat die Geschäfte weiter.

### **5. Ausscheiden und Nachrücken**

(1) Vor Ablauf der Amtszeit scheidet Jugendgemeinderäte aus, wenn sie ihren Hauptwohnsitz in Wellendingen aufgeben oder wenn sie ihr Ausscheiden aus wichtigem Grunde verlangen. Ansonsten verbleiben die gewählten Jugendgemeinderäte bis zum Ende der Amtsperiode in ihrem Amt, unabhängig davon, ob der/die Gewählte während der Amtsperiode 25 Jahre alt wird.

(2) Scheidet ein Mitglied aus dem Jugendgemeinderat aus, rückt der/die als nächste/r Ersatzbewerber/in festgestellte Bewerber/in nach.

## **II. Organisation der Wahl**

### **6. Grundsatz**

Die Mitglieder des Jugendgemeinderates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Einwohnern/innen gewählt. Sofern diese Richtlinien keine anderen Regelungen enthalten, sind die Bestimmungen für die Wahl des Gemeinderates sinngemäß anzuwenden. Gewählt wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

## **7. Wahlrecht / Wählerverzeichnis**

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit alle Jugendlichen, die seit mindestens 3 Monaten ihren Hauptwohnsitz in Wellendingen haben und am letzten Wahltag das 15. Lebensjahr vollendet aber noch nicht 25 Jahre alt sind.
- (2) Vor jeder Wahl wird ein Verzeichnis der Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen, Datum der Geburt und Wohnung angelegt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Wahlberechtigten werden 3 Wochen vor der Wahl, mit einer Wahlbenachrichtigungskarte über die Eintragung informiert.

## **8. Wahltermin**

- (1) Der Wahltag wird vom Bürgermeister festgelegt und öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung enthält den Tag der Wahl, die Wahlzeit, die Zahl der zu wählenden Mitglieder, die Aufforderung, Bewerbungen einzureichen sowie ein Bewerbungsformblatt.
- (2) Die Wahl zum Jugendgemeinderat findet in der Regel in der letzten Schulwoche im Juli, spätestens jedoch am 15. November statt, vorzugsweise an einem Montag.
- (3) Wahlbezirk ist das Gemeindegebiet Wellendingen mit Ortsteil Wilflingen.
- (4) Es besteht 3 Wochen vor dem Wahltag lediglich die Möglichkeit zur Stimmabgabe durch Briefwahl.

## **9. Wahlvorschlag / Stimmzettel**

- (1) Alle wählbaren Jugendlichen der Gemeinde haben die Möglichkeit sich aufstellen zu lassen. Sie werden spätestens 40 Tage vor der Wahl zum Jugendgemeinderat zur Wahl aufgerufen und aufgefordert Bewerbungen einzureichen.
- (2) Die Bewerbung ist vom/von (der) Bewerber/in und den Erziehungsberechtigten handschriftlich zu unterzeichnen und spätestens 4 Wochen vor der Wahl bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Das Bewerbungsformblatt wird bekannt gemacht und kann in den Jugendhäusern, der Schule und im Rathaus abgeholt werden.
- (3) Es wird mit amtlichen Stimmzetteln gewählt. Die zugelassenen Bewerber werden in einem Einheitswahlvorschlag in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt und öffentlich bekannt gemacht.

## **10. Wahlvorstand**

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt der Gemeinde. Wahlleiter ist der Bürgermeister. Für die Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses wird ein Wahlvorstand gebildet. Er besteht aus dem Bürgermeister und drei weiteren Beisitzern, sowie Stellvertretern in gleicher Zahl. Sie sind bei ihrer Bestellung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes zu verpflichten.
- (2) Bei Bedarf können weitere Wahlhelfer bestellt werden.
- (3) Der Wahlleiter entscheidet in Zweifelsfragen bei der Wahlhandlung und Stimmenauszählung und über Wahleinsprüche.

## **11. Wahlverfahren**

- (1) Jeder/Jede Wähler/in verfügt über 14 Stimmen. Einem Kandidaten/einer Kandidatin dürfen höchstens bis zu 3 Stimmen gegeben werden.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel
  - die nicht amtlich hergestellt sind
  - die keine gültigen Stimmen enthalten
  - auf dem die zulässige Stimmenzahl 14 überschritten ist
  - die ganz durchgestrichen, durchgerissen oder durchgeschnitten sind

- die beleidigende Hinweis enthalten

Ungültig sind Stimmen

- die nicht eindeutig einem Bewerber zugeordnet werden können

- soweit sie unter Übersteigen der zulässigen Höchstzahl abgegeben wurden

- wenn die Häufungszahl nicht lesbar ist

- für einen Bewerber stimmen, welcher nicht auf dem vorgedruckten Stimmzettel steht.

(3) Die Sitze werden an die Kandidaten/ Kandidatinnen nach der Höchstzahl der erzielten Stimmen vergeben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Kandidaten/ Kandidatinnen, auf die kein Sitz entfallen ist, werden in der Reihenfolge der von ihnen erzielten Stimmen Ersatzpersonen.

(4) Das Wahlergebnis wird durch den Wahlvorstand unverzüglich festgestellt und durch den Bürgermeister öffentlich bekannt gemacht. Der Bürgermeister benachrichtigt die gewählten Bewerber/innen und bestellt sie zu ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit

(5) Die Wahl kann innerhalb einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung von jedem/jeder Wahlberechtigtem und jedem/r Bewerber/in angefochten werden, wenn mindestens fünf Wahlberechtigte beitreten. Über die Wahlanfechtung entscheidet der Gemeinderat endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

### III. Geschäftsordnung

#### 1. Vorsitz

Der Bürgermeister übt den Vorsitz aus.

#### 2. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Jugendgemeinderates liegt bei der Gemeindeverwaltung. Dort hat der Jugendgemeinderat eine(n) Ansprechpartner(in), der/die den Jugendgemeinderat in seiner Arbeit unterstützt.

#### 3. Öffentlichkeit

Sitzungen des Jugendgemeinderates sind grundsätzlich öffentlich. Tag, Ort und Zeit der Sitzungen werden rechtzeitig in der örtlichen Presse bekanntgemacht. Bei Bedarf sollen Presseberichte gefertigt werden.

#### 4. Einberufung

(1) Der Jugendgemeinderat tagt mindestens 4-mal im Jahr.

(2) Die Verwaltung beruft den Jugendgemeinderat rechtzeitig schriftlich ein und teilt die Tagesordnung mit. Die Tagesordnung wird unter Mitarbeit des gewählten Sprechers erstellt.

(3) Eine Einberufung muss zudem erfolgen, wenn es ein Drittel der Mitglieder des Jugendgemeinderates unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

#### 5. Teilnahmepflicht

Die Jugendgemeinderäte/innen sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Im Verhinderungsfall sollen sie sich bei dem/der Ansprechpartner/in in der Verwaltung entschuldigen.

#### 6. Sitzungsgeld

Die Jugendgemeinderäte/innen sind ehrenamtlich tätig (§ 41 a GemO). Pro teilgenommener Sitzung erhalten Sie ein Sitzungsgeld in Höhe von 5 Euro.

## **7. Beschlussfassung**

Der Jugendgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Bürgermeister hat als Vorsitzender Stimmrecht.

## **8. Wirkung der Beschlüsse / Rechte**

(1) Die Beschlüsse des Jugendgemeinderates gelten als Vorschläge für Gemeinderat und Verwaltung und werden dort je nach Zuständigkeit behandelt.

(2) Der Jugendgemeinderat kann im Gemeinderat zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Vorschlags- und Anhörungsrecht beantragen. Das Gremium entscheidet hierüber.

## **9. Niederschrift**

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Jugendgemeinderates ist eine Niederschrift zu fertigen.

(2) Der Jugendgemeinderat muss den Gemeinderat und die Verwaltung über seine Arbeit informieren, wenn diese es wünschen.

## **10. Etat**

(1) Für kleinere Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit wird dem Jugendgemeinderat ein Etat zur selbstverantwortlichen Verwendung zur Verfügung gestellt. Die Höhe wird jeweils im Zuge der Haushaltsberatungen vom Gemeinderat festgesetzt.

(2) Beträge

- bis 50 € können gegen Vorlage eines Beleges beziehungsweise einer Quittung abgeholt werden.

- bis 250 € müssen mit einer einfachen Mehrheit genehmigt werden.

- über 250 € müssen mit einer 3/4 Mehrheit genehmigt werden.

(3) Zuwendungen müssen vorab von der Verwaltung genehmigt sein.

(4) Der Etat für jedes Haushaltsjahr beträgt 1.000,00 €.

## **11. Änderungen der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung des Jugendgemeinderates kann nur mit einer 2/3 Mehrheit aller Mitglieder des Jugendgemeinderates geändert werden.

Wellendigen, den 20. Oktober 2023